



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Mia Goller BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 27.05.2025

Staatliche Förderung und politische Neutralität des Bayerischen Jagdverbands

Der Bayerische Jagdverband (BJV) erhält jährlich staatliche Mittel, insbesondere aus der Jagdabgabe. In der öffentlichen Debatte stellt sich zunehmend die Frage, ob durch solche Zuwendungen politische Neutralität gewahrt bleibt, insbesondere im Hinblick auf jagdpolitische Einflussnahme und etwaige parteipolitische Aktivitäten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) In welcher Höhe wurden dem Bayerischen Jagdverband staatliche Zuwendungen und Jagdabgabemittel seit 2019 jährlich bewilligt und ausgezahlt (bitte jeweils getrennt in Prozent und Summe)? 3
- 1.b) Für welche konkreten Projekte oder Zwecke wurden diese Mittel verwendet (bitte jeweils Mittel, Projekt, Programm und Zweck zuordnen)? 3
- 1.c) Welche zusätzlichen Förderprogramme (z. B. Vertragsnaturschutzprogramm [VNP], Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) wurden durch den BJV oder seine Untergliederungen in Anspruch genommen? 3
- 2.a) Welche Nachweispflichten bestehen gegenüber der Staatsregierung für die zweckgebundene Verwendung der Jagdabgabe? 4
- 2.b) Welche Prüfungen (z. B. Verwendungsnachweise, Vor-Ort-Kontrollen, transparente Haushaltsführung mit klarer Trennung der Jagdabgabe von anderen Einnahmen) wurden seit 2019 zur Verwendung der Jagdabgabe durchgeführt? 4
- 2.c) Welche Konsequenzen folgen bei festgestellten Zweckverfehlungen? 4
- 3.a) Wie hoch ist – nach Kenntnis der Staatsregierung – nach aktueller Beschlusslage der Mitgliederversammlung die jährliche Aufwandsentschädigung des gesamten BJV-Präsidiums und anteilig die Vergütung des BJV-Präsidenten? 4
- 3.b) Wie gewährleistet das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dass die Mittel aus der Jagdabgabe nicht für die Aufwandsentschädigungen des Präsidiums, insbesondere für die Aufwandsentschädigung des BJV-Präsidenten, eingesetzt werden? 4
- 4.a) In welchen Gremien oder Beiräten auf Landesebene ist der BJV vertreten? 4

4.b)	Inwieweit wird der BJV bei der Erstellung jagdrechtlicher Regelungen oder Verwaltungsvorschriften eingebunden?	5
4.c)	Welche formalisierten Anhörungs- oder Beteiligungsverfahren existieren?	5
5.a)	Welche Bestimmungen der Abgabenordnung (§ 52 AO) sind für die rechtliche Bewertung zur politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen wie dem BJV maßgeblich?	5
5.b)	Welche Bewertungsmaßstäbe legt die Staatsregierung an bezüglich Veröffentlichungen, Stellungnahmen, Aussagen oder Aktionen des BJV zu tagespolitischen Themen im Kontext der Jagd- und Waldpolitik?	5
5.c)	Welche Relevanz hat der sog. Attac-Beschluss für den BJV?	5
8.c)	Wie bewertet die Staatsregierung die Wirkung des BJV auf gesellschaftliche Debatten zur Jagd- und Waldpolitik und zum Naturschutz hinsichtlich der Gemeinnützigkeit?	5
6.a)	Haben derzeit oder hatten in der Vergangenheit führende BJV-Funktionäre gleichzeitig parteipolitische Mandate?	5
6.b)	Gibt es bekannte personelle Verbindungen zu politischen Stiftungen oder Parteien?	6
6.c)	Wie bewertet die Staatsregierung solche Verflechtungen im Hinblick auf die politische Neutralität?	6
7.a)	Welche alternativen Träger zum BJV gibt es in Bayern für jagdliche, naturschutzfachliche und landespflegerische Bildungsarbeit oder Öffentlichkeitsarbeit?	6
7.b)	Bestehen Pläne zur Ausschreibung bestimmter Fördermittel an nicht verbandlich organisierte Akteure?	6
7.c)	Wird eine Reform des Jagdabgabesystems erwogen?	6
8.a)	Inwieweit beeinflusst der BJV nach Einschätzung der Staatsregierung die öffentliche Meinungsbildung zur Jagd- und Waldpolitik sowie zum Naturschutz in Bayern?	6
8.b)	Welche wissenschaftlichen Studien oder Analysen zur Wirkung der Öffentlichkeitsarbeit des BJV gibt es?	6
	Anlage 1	7
	Anlage 2	8
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit der Staatskanzlei sowie dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, dem Staatsministerium für Digitales

vom 14.07.2025

1.a) In welcher Höhe wurden dem Bayerischen Jagdverband staatliche Zuwendungen und Jagdabgabemittel seit 2019 jährlich bewilligt und ausgezahlt (bitte jeweils getrennt in Prozent und Summe)?

Die dem Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e. V. bewilligten und ausgezahlten Jagdabgabemittel seit 2019 sind der Tabelle in Anlage 1 zu entnehmen. Dabei ist auf Folgendes hinzuweisen:

Da es sich bei der Jagdabgabe um laufende Einnahmen handelt, ist es für die Ermittlung des dem BJV zustehenden, verbleibenden Aufkommens gemäß Art. 27 Satz 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) – sog. Restaufkommen – erforderlich, die zur Verfügung stehenden Jagdabgabemittel anhand einer Stichtagsberechnung zu ermitteln. Hierfür wird der Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres zugrunde gelegt („Jagdabgabejahr“). Dies bedeutet, dass z. B. die „Jagdabgabe 2019“ das Aufkommen der Jagdabgabe im Zeitraum vom 1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019 umfasst. Zum Aufkommen zählen neben den Einnahmen gemäß Art. 26 Abs. 2 BayJG im jeweiligen Zeitraum auch die in diesem Zeitraum ggf. festgestellten Minderungen nach der Verwendungsnachweisprüfung einzelner Projekte sowie eingegangene Zahlungen aufgrund von Rückforderungen aus vorhergehenden Jagdabgabejahren.

Bezüglich der „Jagdabgabe 2025“ hat das Verfahren gemäß Art. 27 Satz 1 und 3 BayJG noch nicht begonnen.

Im Übrigen wird auf Anlage 2 verwiesen.

1.b) Für welche konkreten Projekte oder Zwecke wurden diese Mittel verwendet (bitte jeweils Mittel, Projekt, Programm und Zweck zuordnen)?

Die Zuordnung der Mittel zu konkreten Projekten und Maßnahmen ist der Tabelle in Anlage 2 zu entnehmen.

1.c) Welche zusätzlichen Förderprogramme (z. B. Vertragsnaturschutzprogramm [VNP], Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) wurden durch den BJV oder seine Untergliederungen in Anspruch genommen?

Siehe Antworten zu den Fragen 1 a und 1 b bezüglich des Zuwendungsempfängers „Bayerischer Jagdverband e. V.“.

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNP Wald) erhielt die BJV-Kreisgruppe Eggenfelden-Arnstorf („Untergliederung“ des BJV) in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 3.787 Euro staatliche Förderung.

Für sämtliche Verbände gilt, dass sie die identischen Zugangsvoraussetzungen wie die übrigen Antragsteller erfüllen müssen, um an Agrarumweltprogrammen teilnehmen zu können. Das bedeutet, dass z. B. der BJV nicht bereits aufgrund seines Verbandsstatus antragsberechtigt ist.

2.a) Welche Nachweispflichten bestehen gegenüber der Staatsregierung für die zweckgebundene Verwendung der Jagdabgabe?

Die Jagdabgabe ist gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayJG zur Förderung des Jagdwesens zur verwenden. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung wird gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) in den Zuwendungs- und Festsetzungsbescheiden bestimmt. Dies erfolgt durch die Verpflichtung zur Vorlage eines Verwendungsnachweises.

2.b) Welche Prüfungen (z. B. Verwendungsnachweise, Vor-Ort-Kontrollen, transparente Haushaltsführung mit klarer Trennung der Jagdabgabe von anderen Einnahmen) wurden seit 2019 zur Verwendung der Jagdabgabe durchgeführt?

Die vorgelegten Verwendungsnachweise werden gemäß der einschlägigen Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 10 zu Art. 44 BayHO geprüft.

2.c) Welche Konsequenzen folgen bei festgestellten Zweckverfehlungen?

Ausgaben, die nicht dem im Bescheid festgelegten Verwendungszweck dienen, werden bei der Ermittlung der endgültigen Höhe der Zuwendung nicht berücksichtigt. Im Übrigen wird gemäß VV Nr. 8 zu Art. 44 BayHO verfahren.

3.a) Wie hoch ist – nach Kenntnis der Staatsregierung – nach aktueller Beschlusslage der Mitgliederversammlung die jährliche Aufwandsentschädigung des gesamten BJV-Präsidiums und anteilig die Vergütung des BJV-Präsidenten?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

3.b) Wie gewährleistet das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, dass die Mittel aus der Jagdabgabe nicht für die Aufwandsentschädigungen des Präsidiums, insbesondere für die Aufwandsentschädigung des BJV-Präsidenten, eingesetzt werden?

Siehe Antworten zu den Fragen 2 b und 2 c.

4.a) In welchen Gremien oder Beiräten auf Landesebene ist der BJV vertreten?

Der BJV ist in seiner Eigenschaft als anerkannte Naturschutzvereinigung im Regionalen Begleitausschuss zur Umsetzung des GAP-Strategieplans (GAP = Gemeinsame

Agrarpolitik) in Bayern im Förderzeitraum von 2023 bis 2027 vertreten (vgl. www.stmelf.bayern.de¹, siehe Geschäftsordnung und Geschäftsplan Stimmberechtigte Mitglieder). Er ist zudem im obersten Naturschutzbeirat und im Präsidium der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege vertreten.

4.b) Inwieweit wird der BJV bei der Erstellung jagdrechtlicher Regelungen oder Verwaltungsvorschriften eingebunden?

4.c) Welche formalisierten Anhörungs- oder Beteiligungsverfahren existieren?

Die Fragen 4b und 4c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der „*Erstellung jagdrechtlicher Regelungen oder Verwaltungsvorschriften*“ existieren bezüglich des BJV keine besonderen „*formalisierten Anhörungs- oder Beteiligungsverfahren*“. Im Hinblick auf die Normsetzung wird auf § 15 Abs. 7 Satz 1, auch i. V. m. Abs. 10 Satz 2 Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung verwiesen.

5.a) Welche Bestimmungen der Abgabenordnung (§ 52 AO) sind für die rechtliche Bewertung zur politischen Betätigung gemeinnütziger Organisationen wie dem BJV maßgeblich?

5.b) Welche Bewertungsmaßstäbe legt die Staatsregierung an bezüglich Veröffentlichungen, Stellungnahmen, Aussagen oder Aktionen des BJV zu tagespolitischen Themen im Kontext der Jagd- und Waldpolitik?

5.c) Welche Relevanz hat der sog. Attac-Beschluss für den BJV?

8.c) Wie bewertet die Staatsregierung die Wirkung des BJV auf gesellschaftliche Debatten zur Jagd- und Waldpolitik und zum Naturschutz hinsichtlich der Gemeinnützigkeit?

Die Fragen 5a bis 5c sowie 8c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund des in § 30 AO normierten Steuergeheimnisses sind Auskünfte der bayerischen Steuerverwaltung zu steuerlichen Verhältnissen des BJV oder anderer Vereinigungen, welchen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht, grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die Fragen nach dem Gemeinnützigkeitsstatus (Steuervergünstigung) und der Bewertung der tatsächlichen Geschäftsführung in diesem Zusammenhang. Im Übrigen ist es nicht Aufgabe der Staatsregierung, allgemeine Rechtsauskünfte zu erteilen.

6.a) Haben derzeit oder hatten in der Vergangenheit führende BJV-Funktionäre gleichzeitig parteipolitische Mandate?

¹ <https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/regionaler-begleitausschuss-zur-gap-umsetzung/index.html>

6.b) Gibt es bekannte personelle Verbindungen zu politischen Stiftungen oder Parteien?

6.c) Wie bewertet die Staatsregierung solche Verflechtungen im Hinblick auf die politische Neutralität?

7.a) Welche alternativen Träger zum BJV gibt es in Bayern für jagdliche, naturschutzfachliche und landespflegerische Bildungsarbeit oder Öffentlichkeitsarbeit?

Die Fragen 6 a bis 7 a werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung verfügt über keine eigenen, über den Inhalt frei zugänglicher Quellen hinausgehenden Informationen.

7.b) Bestehen Pläne zur Ausschreibung bestimmter Fördermittel an nicht verbandlich organisierte Akteure?

Fördermittel werden diskriminierungsfrei (unabhängig von der Organisationsform) auf Antrag gewährt. Es erfolgt keine Vergabe von Fördermitteln auf Basis einer Ausschreibung.

7.c) Wird eine Reform des Jagdabgabesystems erwogen?

Die Vorschriften zur Jagdabgabe ergeben sich aus Art. 26 und 27 BayJG. Seitens der Staatsregierung ist aktuell keine Initiative zur Änderung dieser Vorschriften geplant.

8.a) Inwieweit beeinflusst der BJV nach Einschätzung der Staatsregierung die öffentliche Meinungsbildung zur Jagd- und Waldpolitik sowie zum Naturschutz in Bayern?

8.b) Welche wissenschaftlichen Studien oder Analysen zur Wirkung der Öffentlichkeitsarbeit des BJV gibt es?

Die Fragen 8 a und 8 b werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem BJV steht es aufgrund der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit frei, sich zu seinen Anliegen zu äußern. Studien zur Wirkung der Äußerungen sind nicht bekannt.

Anlage 1

Jagdabgabejahr	HH-Titel	zur Verfügung stehende Jagdabgabemittel	Summe bewilligt in Euro	Summe ausgezahlt in Euro	Anteil Bewilligung an zur Verfügung stehenden Jagdabgabemitteln in Prozent	Anteil Auszahlung an zur Verfügung stehenden Jagdabgabemitteln in Prozent
2019	0805 683 85	1.710.355,13	1.110.864,13	973.378,97	65 Prozent	57 Prozent
2020	0805 683 85	1.601.542,83	1.064.558,83	981.542,20	66 Prozent	61 Prozent
2021	0805 683 85	1.828.247,67	1.585.600,17	1.358.310,59	87 Prozent	74 Prozent
2022	0805 683 85	1.895.861,75	1.668.571,75	891.738,28	88 Prozent	47 Prozent
2023 ²	0805 683 85 bzw. 0707 683 85	1.866.707,28	1.343.514,48 ¹	706.562,70	72 Prozent	38 Prozent
2024 ²	0707 683 85	1.691.345,47	42.075,00	0,00	2 Prozent	0 Prozent

¹ Festsetzung des Restaufkommens noch vorläufig

² Es wurde noch nicht über alle Anträge entschieden

Anlage 2

Bewilligungszeitraum des Projektes	HH-Titel	ausbezahlte Mittel in Euro	Beschreibung Projekt, Programm, Zweck
01.01.2019 – 30.04.2020	0805 683 85	224.688,55	Jagdabgabe, Betrieb der Landesjagdschule
15.01.2020 – 30.06.2022	0805 683 85	22.143,03	Jagdabgabe, Luchs-Monitoring im Bayerischen Wald
22.05.2019 – 30.04.2020	0805 683 85	24.808,50	Jagdabgabe, Schulkalender „Wald, Wild und Wasser 2020“
15.01.2020 – 30.07.2020	0805 683 85	22.620,86	Jagdabgabe, Beschaffung von zwei dezentralen Radiocäsium-Messstationen und Kalibrierungskosten für das laufende Jahr
24.05.2019 – 30.06.2020	0805 683 85	16.626,40	Jagdabgabe, Ausstattung der Kreisgruppen mit Verkehrsschildern
31.05.2019 – 31.12.2022	0805 683 85	3.981,74	Jagdabgabe, Ausrichtung eines Symposiums zum Thema „Arbeit nach dem Schuss“
22.01.2020 – 30.06.2024	0707 683 85	3.012,66	Jagdabgabe, Symposium „Lebensraumverbesserung in der Agrarlandschaft“
27.05.2019 – 30.05.2021	0805 683 85	48.959,27	Jagdabgabe, Erweiterung der BJV – Niederwildstation an der Landesjagdschule Wunsiedel
nicht erforderlich ¹	0805 683 85	606.537,96	Jagdabgabe Restaufkommen 2019 (Revier- und Biotopmaßnahmen, Wildland Stiftung, Öffentlichkeitsarbeit, Jagdhundewesen, Schießanlagen, Artenschutz, Brauchtum, Wildkrankheiten)
01.01.2020 – 30.04.2021	0805 683 85	243.647,55	Jagdabgabe, Betrieb der Landesjagdschule
25.05.2020 – 30.05.2021	0805 683 85	23.918,32	Jagdabgabe, Schulkalender „Wald, Wild und Wasser 2021“
27.05.2020 – 31.10.2021	0805 683 85	34.759,67	Jagdabgabe, Beschaffung von vier dezentralen Radiocäsium-Messstationen und Kalibrierungskosten für das laufende Jahr
15.01.2021 – 30.06.2024	0707 683 85	22.050,00	Jagdabgabe, Ausrichtung eines Symposiums zum Thema „Rehwild“
15.01.2021 – 30.06.2024	0707 683 85	19.080,00	Jagdabgabe, Ausrichtung eines Symposiums zum Thema „Wildbret“
nicht erforderlich ¹	0805 683 85 bzw. 0707 683 85	638.086,66	Jagdabgabe Restaufkommen 2020 (Revier- und Biotopmaßnahmen, Wildland Stiftung, Öffentlichkeitsarbeit, Jagdhundewesen, Schießanlagen, Artenschutz, Brauchtum, Wildkrankheiten, Schutzausrüstung für Hunde)
01.01.2021 – 30.12.2022	0805 683 85 bzw. 0707 683 85	282.194,80	Jagdabgabe, Betrieb der Landesjagdschule
07.04.2021 – 30.06.2023	0805 683 85 bzw. 0707 683 85	13.654,25	Jagdabgabe, Ausstattung der Kreisgruppen mit Verkehrsschildern
21.02.2022 – 30.06.2023	0805 683 85	100.208,33	Jagdabgabe, Beschaffung von 17 dezentralen Radiocäsium-Messstationen und Kalibrierungskosten für das laufende Jahr
07.04.2021 – 31.12.2022	0805 683 85	19.822,58	Jagdabgabe, Schulkalender „Wald, Wild und Wasser 2022“
18.07.2022 – 31.12.2023	0707 683 85	389.700,00	Jagdabgabe, Errichtung eines Ausbildungs- und Schießzentrums in der Oberpfalz

Bewilligungszeitraum des Projektes	HH-Titel	ausbezahlte Mittel in Euro	Beschreibung Projekt, Programm, Zweck
nicht erforderlich ¹	0805 683 85	552.730,63	Jagdabgabe Restaufkommen 2021 (Revier- und Biotopmaßnahmen, Wildland Stiftung, Öffentlichkeitsarbeit, Jagdhundewesen, Schießanlagen, Artenschutz, Brauchtum, Wildkrankheiten, Forschungsprojekt „Tierschutzrelevanz und medikamentöse Behandlung unfallbedingter Einblutungen in das Auge von falknerisch genutzten und wildlebenden Greifvögeln mittels Thrombolytika (Alteplase)“, Forschungsprojekt „Entwicklung eines Monitorings für Wasser gebundene Arten mittels environmental DNA (eDNA)“)
01.01.2022 – 31.12.2022	0805 683 85 bzw. 0707 683 85	190.865,52	Jagdabgabe, Betrieb der Landesjagdschule
24.05.2022 – 30.06.2023	0805 683 85 bzw. 0707 683 85	4.184,03	Jagdabgabe, Ausstattung der Kreisgruppen mit Verkehrsschildern
13.04.2022 – 30.09.2023	0805 683 85 bzw. 0707 683 85	43.658,17	Jagdabgabe, Beschaffung von fünf dezentralen Radiocäsium-Messstationen und Kalibrierungskosten für das laufende Jahr
nicht erforderlich ¹	0707 683 85	653.030,56	Jagdabgabe Restaufkommen 2022 (Revier- und Biotopmaßnahmen, Wildland Stiftung, Öffentlichkeitsarbeit, Jagdhundewesen, Schießanlagen, Artenschutz, Brauchtum, Wildkrankheiten, Forschungsprojekt „Tierschutzrelevanz und medikamentöse Behandlung unfallbedingter Einblutungen in das Auge von falknerisch genutzten und wildlebenden Greifvögeln mittels Thrombolytika (Alteplase)“, Forschungsprojekt „Entwicklung eines Monitorings für Wasser gebundene Arten mittels environmental DNA (eDNA)“, Forschungsprojekt „Tierschutzkonformität der Jagdhundeeinarbeitung und Prüfung an Füchsen in Schlieffenanlagen“)
01.01.2023 – 31.12.2023	0707 683 85	270.000,00	Jagdabgabe, Betrieb der Landesjagdschule
01.06.2023 – 31.12.2024	0707 683 85	20.000,00	Jagdabgabe, Kalibrierungs- und Reparaturkosten bestehender Radiocäsium-Messgeräte
02.06.2023 – 31.12.2024	0707 683 85	16.562,70	Jagdabgabe, Ausstattung der Kreisgruppen mit Verkehrsschildern
nicht erforderlich ¹	0707 683 85	400.000,00 ²	Jagdabgabe Restaufkommen 2023 (Öffentlichkeitsarbeit, Jagdhundewesen, Schießanlagen)
31.08.2023 – 31.03.2024	0805 683 85 bzw. 0707 683 85	180.000,00	Teilweise Deckung der Kosten für Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in der Geschäftsstelle des Bayerischen Jagdverbandes e.V. in Feldkirchen

¹ Das „Restaufkommen“ wird dem BJV gemäß Art. 27 Satz 2 BayJG „zur Verfügung gestellt“ und steht bis zur vollständigen Verausgabung zur Verfügung

² Festsetzung der Höhe des Restaufkommens noch vorläufig

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.